

**Bundesverwaltungsgericht**  
**Tribunal administratif fédéral**  
**Tribunale amministrativo federale**  
**Tribunal administrativ federal**



---

Abteilung III  
C-2566/2006/mes/kui  
{T 0/2}

**Urteil vom 21. November 2007**

---

Besetzung

Richter Stefan Mesmer (Vorsitz),  
Richterin Elena Avenati-Carpani,  
Richter Johannes Frölicher,  
Gerichtsschreiberin Ingrid Künzli.

---

Parteien

U. \_\_\_\_\_,  
vertreten durch Rechtsanwalt Franklin Sedaj  
Beschwerdeführer,

gegen

**IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA,**  
avenue Edmond-Vaucher 18, Postfach 3100,  
1211 Genf 2,  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

IV, Beschwerde gegen die Verfügungen vom 5. August  
2005 und vom 19. Dezember 2005

**Sachverhalt:****A.**

Der am 18. Juni 1952 geborene, verheiratete, im Kosovo wohnhafte serbische Staatsbürger U.\_\_\_\_\_, (*im Folgenden*: Beschwerdeführer) hat sich vom 22. Juni 1994 bis zum 16. Januar 2001 mit einer Bewilligung für vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F) in der Schweiz aufgehalten und kehrte anschliessend in sein Heimatland zurück. Er ist Vater von drei Kindern. Am 15. März 2004 hat er sich für den Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung (*im Folgenden*: IV) angemeldet.

**B.**

Mit Einspracheentscheid vom 5. August 2005, der die Verfügung vom 15. Februar 2005 bestätigte, wies die IV-Stelle für Versicherte im Ausland (*im Folgenden*: IV-Stelle) das Gesuch ab.

**C.**

Gegen diesen Entscheid erhob der vertretene Beschwerdeführer mit Eingabe vom 12. September 2005 bei der Eidgenössischen Rekurskommission der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für die im Ausland wohnenden Personen (*im Folgenden*: Rekurskommission) Beschwerde und beantragte, die Verfügung der IV-Stelle sei aufzuheben, dem Beschwerdeführer sei ab dem 3. April 2000 eine ganze Invalidenrente (ausgehend von einer Erwerbsunfähigkeit von mehr als 70%) sowie eine Zusatzrente für seine Ehefrau und seine drei Kinder zu gewähren. Zudem stellte er den Antrag, er sei in der Schweiz oder durch Vertrauensärzte in seinem Heimatland multidisziplinär ärztlich zu begutachten, um eine endgültige und objektive Bemessung seiner Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit zu ermöglichen. Im Falle einer Begutachtung in der Schweiz sei er durch eine Drittperson zu begleiten.

**D.**

Im Rahmen ihrer Vernehmlassung vom 20. Dezember 2005 teilte die IV-Stelle mit, sie ziehe ihre Einspracheverfügung vom 5. August 2005 in Wiedererwägung und sprach dem Beschwerdeführer eine ganze Invalidenrente zu, da sich bei der Überprüfung der Akten im Rahmen der Vernehmlassung ergeben habe, dass dieser seit dem 3. März 2001 einen Invaliditätsgrad von 70% erreiche, wodurch er Anspruch auf eine ganze Rente erhalte.

In ihrer Wiedererwägungsverfügung vom 19. Dezember 2005 berechnete sie die monatliche Rente des Beschwerdeführers: Vom 1. März 2003 bis 31. Dezember 2004 Fr. 411.-, vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 Fr. 418.- und ab dem 1. Januar 2006 ebenfalls Fr. 418.-. Die ordentliche Kinderrente legte sie wie folgt fest: Vom 1. März 2003 bis zum 31. Dezember 2004 Fr. 164.- pro Kind und ab dem 1. Januar 2005 je Fr. 167.-.

#### **E.**

Mit Eingabe vom 16. Januar 2006, welche von der IV-Stelle am 27. Januar 2006 an die Rekurskommission weitergeleitet wurde, gab der Beschwerdeführer bekannt, er habe die Vollmacht für seinen bisherigen Vertreter widerrufen. Mit gleicher Postsendung reichte er eine als Einsprache bezeichnete, vom 18. Januar 2006 datierte Eingabe ein, in welcher er sich gegen die Verfügung vom 19. Dezember 2005 wandte unterzeichnet sowohl von ihm als auch von seinem neuen Rechtsvertreter. Er beantragte, es sei ihm eine höhere monatliche Rente zu gewähren und er habe zudem bereits seit dem 3. April 2000 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Er habe die Behörde bereits zu diesem Zeitpunkt benachrichtigt, weshalb ihm der noch ausstehende Betrag zwischen dem 3. April 2000 und dem 1. März 2003 nachzuzahlen sei. Weiter beantragte er die Zusprechung einer Zusatzrente für seine Ehefrau.

#### **F.**

Die IV-Stelle beantragte in ihrer Stellungnahme vom 9. Februar 2006 die Abweisung der Beschwerde.

Sie führte im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer sei seit dem 3. April 2000 zu 70% arbeitsunfähig, weshalb er infolge eines Invaliditätsgrades von ebenfalls 70% nach Ablauf der Wartezeit ab April 2001 grundsätzlich Anspruch auf eine ganze IV-Rente habe.

Laut den aufgrund der vorliegenden medizinischen Unterlagen getroffenen Feststellungen des medizinischen Dienstes liege beim Beschwerdeführer ab dem 3. April 2000 eine Arbeitsunfähigkeit von 70% vor. Da es sich bei den Leiden um instabile Gesundheitsschäden handle, seien diese als langdauernde Krankheit i.S. von Art. 29 Abs. 1 Bst. b IVG zu qualifizieren, weshalb der Rentenanspruch nach Ablauf der einjährigen Wartezeit am 3. April 2001 entstanden wäre. Das Anmeldeformular sei am 15. März 2004 eingereicht worden, so dass

die Leistungen der IV erst ab dem 1. April 2003 ausgerichtet werden könnten.

Gemäss der bis zum 1. Januar 2004 gültigen Fassung von Art. 34 Abs. 1 IVG bestehe ein Anspruch auf eine Zusatzrente für den nicht AHV/IV-anspruchsberechtigten Ehegatten unter der Voraussetzung, dass dieser entweder ein volles Beitragsjahr aufweise oder seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz habe. Es lägen aber weder Angaben über geleistete AHV/IV-Beiträge zugunsten der Ehefrau des Beschwerdeführers vor, noch bestünden Anhaltspunkte für eine Wohnsitznahme in der Schweiz.

Im Weiteren erläuterte die Vorinstanz ausführlich die Berechnung der Invalidenrente.

#### **G.**

Mit Verfügung vom 28. Februar 2006 forderte die Rekurskommission den Beschwerdeführer auf mitzuteilen, ob er die Beschwerde aufrecht erhalte oder sie zurückziehe.

#### **H.**

Der Beschwerdeführer teilte mit Eingabe vom 9. März 2006 mit, er halte an der Beschwerde fest und wiederholte die in der Eingabe vom 18. Januar 2006 gestellten Anträge.

#### **I.**

Am 1. Januar 2007 ging das Beschwerdeverfahren auf das Bundesverwaltungsgericht über. Das Gericht erbat mit Schreiben vom 29. Januar 2007 vom Beschwerdeführer die Verzeigung eines Zustelldomizils in der Schweiz.

Am 30. März 2006 erhielt das Bundesverwaltungsgericht vom Vertreter des Beschwerdeführers eine Kopie der Eingabe vom 18. Januar 2006, ohne jedoch ein Zustelldomizil zu bezeichnen.

Der Beschwerdeführer selbst nannte auf erneute Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichts (Verfügung vom 4. April 2007) am 10. Mai 2007 ein Zustelldomizil in der Schweiz.

#### **J.**

Die Vorinstanz hielt im Rahmen ihrer Duplik vom 31. Mai 2007 an den gestellten Anträgen und deren Begründung fest.

**K.**

Gegen die den Parteien am 6. Juni 2007 bekannt gegebene Zusammensetzung des Spruchkörpers gingen keine Ausstandsbegehren ein.

**L.**

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

**Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:****1.**

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der am 1. Januar 2007 bei den Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei den Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel (vgl. Art. 53 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

**1.1** Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften des VGG, des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021; vgl. Art. 37 VGG) sowie des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1), wobei das neue, am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Verfahrensrecht anwendbar ist (Art. 53 Abs. 2 letzter Satz VGG).

**1.2** Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Die IV-Stelle des Bundes für Versicherte im Ausland ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen dieser IV-Stelle ist zudem in Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) ausdrücklich vorgesehen.

**1.3** Die angefochtene Anordnung vom 5. August 2005 ist ohne Zweifel als Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG zu qualifizieren und es liegt keine Ausnahme gemäss Art. 33 VGG vor, weshalb das Bundesver-

waltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

**1.4** Gemäss Art. 59 ATSG ist zur Beschwerdeführung in invalidenversicherungsrechtlichen Angelegenheiten vor dem Bundesverwaltungsgericht legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG).

Als Gesuchsteller hat der Beschwerdeführer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als Adressat durch die Anordnungen der Vorinstanz ohne Zweifel berührt und hat an ihrer Aufhebung bzw. Änderung ein schutzwürdiges Interesse.

**1.5** Auf die frist- und formgerecht eingereichten Beschwerde ist damit einzutreten.

## **2.**

Gemäss Art. 58 Abs. 3 VwVG setzt die Beschwerdeinstanz die Behandlung der Beschwerde fort, soweit diese durch die Wiedererwägungsverfügung nicht gegenstandslos geworden ist (oder vom Beschwerdeführer zurückgezogen wird).

**2.1** Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches im Rahmen des durch die Verfügung bestimmten Anfechtungsgegenstandes den aufgrund der Beschwerdebeghären effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet. Nach dieser Begriffsumschreibung sind Anfechtungs- und Streitgegenstand identisch, wenn die Verfügung insgesamt angefochten wird. Bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einen Teil des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses, gehören die nicht beanstandeten Teilaspekte wohl zum Anfechtungs-, aber nicht zum Streitgegenstand. In der Verwaltungsverfügung festgelegte und somit Teil des Anfechtungsgegenstandes bildende, aber aufgrund der Beschwerdebeghären nicht mehr streitige Punkte zählen nicht zum Streitgegenstand. Sie werden im Beschwerdeverfahren nur überprüft, wenn die beanstandeten Punkte in engem Sachzusammenhang mit dem Streitgegenstand stehen (BGE 122 V 242 E. 2a, BGE 117 V 294 E. 2a mit Hinweisen).

**2.2** Mit Beschwerde vom 12. September 2005 hat der Beschwerdeführer in erster Linie die Zusprechung einer ganzen Invalidenrente ab

dem 3. April 2000 und einer daraus abgeleiteten Zusatzrente für seine Ehefrau und seine Kinder beantragt. In dieser Beziehung ist diese Beschwerde durch die gestützt auf Art. 53 Abs. 3 ATSG bzw. Art. 58 Abs. 1 VwVG erlassene Wiedererwägungsverfügung vom 19. Dezember 2005 teilweise gegenstandslos geworden, wurde doch eine ganze Invalidenrente für den Beschwerdeführer sowie eine Zusatzrente für die Kinder ab dem 1. März 2003 zugesprochen. Insoweit ist das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben (Art. 58 Abs. 2 VwVG).

Nicht gegenstandslos wurde dagegen der Antrag auf Ausrichtung einer Invalidenrente sowie einer Zusatzrente für die Kinder für die Zeit vom 3. April 2000 bis zum 28. Februar 2003 sowie der Antrag auf Gewährung einer Zusatzrente für die Ehefrau. Diese Punkte sind weiterhin streitig und bilden grundsätzlich den Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens.

**2.3** Die Vorinstanz hat mit Verfügung vom 19. Dezember 2005 erstmals die Höhe der Invalidenrenten festgelegt. In seiner Eingabe vom 18. Januar 2006 hat der Beschwerdeführer die Höhe seiner ganzen Invalidenrente beanstandet, nicht dagegen jene der Kinderrenten.

Im vorinstanzlichen Einspracheverfahren ist über die Höhe der nun zugesprochenen Renten nicht entschieden worden. Dieser Punkt bildete nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung vom 5. August 2005 und hätte an sich in einem (zusätzlichen) erstinstanzlichen Verfahren beurteilt werden müssen. In dieser Hinsicht liegen die Anträge des Beschwerdeführers an sich ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes.

**2.4** Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts kann allerdings das verwaltungsgerichtliche Verfahren aus prozessökonomischen Gründen auf eine ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes, d.h. ausserhalb des durch die Verfügung bzw. durch den Einspracheentscheid bestimmten Rechtsverhältnisses liegende spruchreife Frage ausgedehnt werden, wenn diese mit dem bisherigen Streitgegenstand derart eng zusammenhängt, dass von einer Tatbestandsgesamtheit gesprochen werden kann, und wenn sich die Verwaltung zu dieser Streitfrage mindestens in Form einer Prozessklärung geäußert hat (BGE 130 V 501 E. 1.2, BGE 122 V 34 E. 2a mit Hinweisen, UELI KIESER, ATSG-Kommentar, Zürich 2003, zu Art. 61 Rz. 49).

**2.5** Die umstrittene Festlegung der Höhe der ganzen Invalidenrente des Beschwerdeführers fand im Rahmen der wiedererwägungsweise erfolgten Zusprechung der Rente statt. Die Parteien konnten sich hierzu in doppeltem Schriftenwechsel äussern, so dass die Streitsache auch in dieser Hinsicht spruchreif ist. Die Festsetzung der Rentenhöhe hängt mit dem ursprünglichen Anfechtungsgegenstand insofern eng zusammen, als sie das gleiche Rechtsverhältnis betrifft und unmittelbare Folge der nachträglich erfolgten Zusprechung der Rente ist. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Ausdehnung des Verfahrens insofern einverstanden erklärt, als er die Weiterleitung seiner Eingabe vom 18. Januar 2006 durch die Vorinstanz nicht beanstandete und am 9. März 2006 seine Anträge vor der Rekurskommission bestätigte.

Unter diesen Umständen erscheint eine Ausdehnung des Verfahrens auf die an sich ausserhalb des Streitgegenstandes liegende Frage der Festlegung der Höhe der vollen Invalidenrente des Beschwerdeführers als zulässig und im Interesse der Prozessökonomie und der Verfahrensbeschleunigung angezeigt.

**2.6** Zu beachten ist im vorliegenden Verfahren im Weiteren, dass der Beschwerdeführer ausdrücklich gegen die den Einspracheentscheid vom 5. August 2005 ersetzende Wiedererwägungsverfügung vom 19. Dezember 2005 am 18. Januar 2006 "Einsprache" erhoben hat. Diese Eingabe könnte insoweit als (selbständige) Beschwerde qualifiziert werden, als mit der Verfügung vom 19. Dezember 2005 den ursprünglichen Anträgen des Beschwerdeführers nicht entsprochen worden ist. Auch aus dieser Sicht rechtfertigt es sich, im vorliegenden (insofern formlos vereinigten) Verfahren die nicht gegenstandslos gewordenen, in der Eingabe vom 18. Januar 2006 gerügten Punkte als Teil des Streitgegenstandes zu betrachten.

**2.7** Der Beschwerdeführer hatte keinen Anlass dazu, sich im vorinstanzlichen Einspracheverfahren zur Festsetzung der Renten zu äussern, war doch einzig die Rentenberechtigung streitig. Auch vor Erlass der Wiedererwägungsverfügung vom 19. Dezember 2005 wurde der Beschwerdeführer nicht angehört, so dass es sich fragt, ob sein Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs gewahrt worden ist.

Nachdem sich der Beschwerdeführer aber im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, welches die Sache mit voller Kognition prüft, in doppeltem Schriftenwechsel einlässlich zu der pendente lite durch Verfügung vom 19. Dezember 2005 erfolgten Rentenfestsetzung

hat äussern können, ist davon auszugehen, dass eine allenfalls in dieser Hinsicht erfolgte Verletzung des rechtlichen Gehörs im vorliegenden Beschwerdeverfahren geheilt wurde.

**2.8** Zu beurteilen ist somit, ab welchem Zeitpunkt Anspruch auf eine ganze Invalidenrente sowie auf eine Zusatzrente für die Kinder besteht, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf die Gewährung einer Zusatzrente für seine Ehefrau hat, und ob die Höhe der ganzen Invalidenrente des Beschwerdeführers richtig festgelegt wurde.

### **3.**

Der Beschwerdeführer kann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids rügen (Art. 49 VwVG).

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft den Sachverhalt und die Rechtsanwendung von Amtes wegen. Es ist nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG) und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 212).

### **4.**

Vorab ist zu prüfen, welche materiell-rechtlichen Normen im vorliegenden Verfahren zur Anwendung gelangen.

**4.1** Nach dem Zerfall der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien blieben zunächst die Bestimmungen des Abkommens vom 8. Juni 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung (SR 0.831.109.818.1; *im Folgenden*: Abkommen) für alle Staatsangehörigen des ehemaligen Jugoslawiens anwendbar (BGE 126 V 198 E. 2b, BGE 122 V 381 E. 1 mit Hinweis). Zwischenzeitlich hat die Schweiz mit gewissen Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens (Kroatien, Slowenien, Mazedonien), nicht aber mit Serbien bzw. dem Kosovo, neue Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen. Für den Antragsteller als serbischer Staatsangehöriger findet demnach weiterhin das schweizerisch-jugoslawische Abkommen Anwendung. Nach Art. 2

des Abkommens stehen die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten in ihren Rechten und Pflichten aus den in Art. 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften, zu welchen die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung gehört, einander gleich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bestimmungen, die hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf eine schweizerische Invalidenrente sowie der anwendbaren Verfahrensvorschriften von dem in Art. 2 des Abkommens aufgestellten Grundsatz der Gleichstellung abweichen, finden sich weder im Abkommen selbst noch in anderen, auf Serbien bzw. den Kosovo anwendbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen.

Die Frage, ob und ab wann Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung besteht, resp. wie hoch eine zugesprochene Rente ist, bestimmt sich allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften.

**4.2** In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben, und es wird nach ständiger Praxis der Sozialversicherungsgerichte auf den im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes eingetretenen Sachverhalt abgestellt (BGE 130 V 329, BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweisen). Demzufolge ist ein allfälliger Anspruch für die Zeit vor einem Rechtswechsel aufgrund der bisherigen und ab diesem Zeitpunkt nach den neuen Normen zu prüfen (BGE 130 V 445). Vorliegend finden somit grundsätzlich - pro rata temporis - auch solche Vorschriften Anwendung, die vor Erlass des Einspracheentscheids vom 5. August 2005 in Kraft gestandenen waren (betr. dem IVG: für die Zeit ab dem 1. Januar 2003 in der Fassung vom 6. Oktober 2000 [Anhang 8 ATSG]; für die Zeit ab dem 1. Januar 2004 in der Fassung der Änderungen vom 21. März 2003 [4. IVG-Revision]; vgl. BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweisen).

Zudem sind die am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Bestimmungen des ATSG sowie der entsprechenden Verordnung vom 11. September 2002 (ATSV, SR 830.11) für die Zeit seit ihrem Inkrafttreten anwendbar. In seinem Entscheid BGE 130 V 343 hat das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) erkannt, dass es sich bei den in Art. 3 bis 13 ATSG enthaltenen Legaldefinitionen in aller Regel um formell-gesetzliche Fassungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den entsprechenden Begriffen vor dem Inkrafttreten des ATSG handelt und

sich inhaltlich damit keine Änderungen ergeben, so dass die frühere Rechtsprechung übernommen und weitergeführt werden kann.

Nach dem massgebenden Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Entscheids (hier 19. Dezember 2005) eingetretene Rechts- und Sachverhaltsänderungen können im derzeitigen Verfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt werden; Tatsachen, die den Sachverhalt seither verändert haben, können im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (vgl. BGE 121 V 362 E. 1b mit Hinweisen).

## 5.

Dem Beschwerdeführer wurde gemäss seinem Antrag eine ganze Invalidenrente zugesprochen, so dass die Voraussetzungen des Anspruchs auf Ausrichtung dieser Rente nicht weiter zu prüfen sind und der Antrag des Beschwerdeführers auf Durchführung einer multidisziplinären ärztlichen Begutachtung abzuweisen ist. Weiterhin streitig ist dagegen, ab welchem Zeitpunkt der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente bestand.

**5.1** Wie die Vorinstanz richtigerweise ausführte, entsteht der Rentenanspruch gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person mindestens zu 40% bleibend erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG) geworden ist (Bst. a) oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40% arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen war (Bst. b). Versicherten mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland werden vorbehältlich besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen laut Art. 28 Abs. 1<sup>ter</sup> IVG keine Renten ausgerichtet, die einem Invaliditätsgrad von weniger als 50% entsprechen. Diese Vorschrift, die eine besondere Anspruchsvoraussetzung darstellt (BGE 121 V 264 E. 6c), hat zur Folge, dass ein Rentenanspruch gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG nur entsteht, wenn eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 50% arbeitsunfähig gewesen ist und der Invaliditätsgrad nach Ablauf der Wartezeit mindestens 50% beträgt.

Der medizinische Dienst der IV-Stelle hat in seinem Bericht vom 29. Oktober 2005 (act. 36) festgestellt, gemäss den eingereichten medizinischen Unterlagen sei der Beschwerdeführer seit dem 3. April 2000 zu 70% arbeitsunfähig. Wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 9. Februar 2006 ausführt, vom Beschwerdeführer nicht be-

stritten wird und aufgrund der ärztlichen Diagnosen (posttraumatisches Stresssyndrom mit Symptomen einer Depression) durchaus nachvollziehbar und überaus wahrscheinlich ist, handelt es sich bei den Leiden des Beschwerdeführers um instabile Gesundheitsschäden, weshalb diese als langdauernde Krankheit im Sinne von Art. 29 Abs. 1 Bst. b IVG zu qualifizieren sind. Der Anspruch auf eine Invalidenrente entstand daher erst nach Ablauf der einjährigen Wartezeit, vorliegend also am 3. April 2001.

**5.2** Anspruch auf eine ordentliche Rente haben gemäss Art. 36 Abs. 1 IVG die rentenberechtigten Versicherten, die bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge an die schweizerische Sozialversicherung geleistet haben, was beim Beschwerdeführer zweifelsohne erfüllt ist. Meldet sich ein Versicherter jedoch mehr als zwölf Monate nach Entstehen des Anspruchs bei der IV an, so werden die Leistungen lediglich für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet (Art. 48 Abs. 2 IVG, in Abweichung von Art. 24 Abs. 1 ATSG). Gemäss Art. 65 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) hat, wer Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung erhebt, sich auf dem amtlichen Formular anzumelden.

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe sich bereits am 3. April 2000 angemeldet. Gemäss den Vorakten ging das Formular "Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene", datiert vom 15. März 2004, am 19. März 2004 bei der Vorinstanz ein (act. 3). Der Beschwerdeführer reichte weder im vorinstanzlichen noch im Beschwerdeverfahren Beweismittel ein, welche zu belegen vermöchten, dass er sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt förmlich, auf amtlichen Formular bei der IV-Stelle angemeldet hätte noch finden sich in den Akten hierfür irgendwelche Hinweise. Es bleibt zu bemerken, dass die bloss formlose Anzeige eines allfälligen Versicherungsfalls den gesetzlichen Anforderungen an die Anmeldung nicht zu genügen vermag, so dass offen bleiben kann, ob sich der Beschwerdeführer allenfalls bereits am 3. April 2000 mit der Vorinstanz in Verbindung gesetzt hat.

Somit ist davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer erst am 15. März 2004 rechtsgenügend zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung angemeldet hat. Da die Leistungen rückwirkend aber nur für die zwölf der Anmeldung vorangegangenen Monate ausgerichtet

werden können, legte die Vorinstanz den Rentenbeginn richtigerweise auf den 1. März 2003 fest.

## **6.**

Weiter beantragt der Beschwerdeführer, es sei eine Zusatzrente für seine Ehefrau auszurichten.

**6.1** Mit dem Inkrafttreten der Änderung des IVG vom 21. März 2003 (vgl. 4. IV-Revision [AS 2003 3837]) per 1. Januar 2004 fiel die Rechtsgrundlage für die Leistung von Zusatzrenten für Ehegatten weg (Aufhebung von Art. 34 IVG). Bis dahin hatten rentenberechtigte verheiratete Personen, die unmittelbar vor ihrer Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit ausübten, Anspruch auf eine Zusatzrente für ihren Ehegatten, sofern diesem kein Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente zustand (Art. 34 IVG, in der Fassung vom 7. Oktober 1994 [AS 1996 2466], im Folgenden: Art 34 aIVG).

**6.2** Wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 9. Februar 2006 zu Recht festhält, bestand gemäss Art. 34 aIVG nur dann Anspruch auf eine Zusatzrente, wenn der andere Ehegatte mindestens ein volles Beitragsjahr aufwies (Art. 34 Abs. 1 Bst. a aIVG) oder seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hatte (Art. 34 Abs. 1 Bst. b aIVG).

Den vorliegenden Unterlagen kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau heute ständigen Wohnsitz im Kosovo haben (vgl. Akten der Ausgleichskasse, Wohnsitzbestätigung vom 23. November 2005). Es wird weder geltend gemacht noch finden sich Anhaltspunkte dafür, dass die Ehefrau jemals in der Schweiz Wohnsitz gehabt hätte. Die Schweizerische Ausgleichskasse führt kein Konto auf den Namen der Ehefrau. Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass zu irgendeinem Zeitpunkt AHV/IV-Beiträge zu ihren Gunsten geleistet worden wären. Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen sind damit nicht erfüllt, weshalb die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, dass kein Anspruch auf Ausrichtung einer Zusatzrente gemäss Art. 34 aIVG für die Ehefrau des Beschwerdeführers besteht.

## **7.**

Dem Beschwerdeführer wurde eine ganze IV-Rente zugesprochen und aufgrund einer Rentenberechnung mit Verfügung vom 19. Dezember 2005 festgelegt. In seiner Eingabe vom 18. Januar 2006 beantragte er die Zahlung einer monatlichen ordentlichen Invalidenrente von mehr

als Fr. 411.-, womit er sinngemäss rügte, die Vorinstanz habe seine Rente falsch berechnet.

**7.1** Gemäss Art. 36 Abs. 2 IVG sind für die Berechnung der ordentlichen Renten vorbehältlich des vorliegend nicht zur Anwendung kommenden Art. 36 Abs. 3 IVG die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) sinngemäss anwendbar.

**7.2** Die ordentlichen Renten werden gemäss Art. 29<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVG nach Massgabe der Beitragsjahre, der Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles berechnet. Einkommen, welches die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, wird addiert und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Diese Einkommensteilung (Splitting) wird vorgenommen, wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind, wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat oder bei Auflösung der Ehe durch Scheidung (Art. 29<sup>quinquies</sup> Abs. 3 AHVG).

Gemäss Art. 30 Abs. 1 AHVG wird die Summe der Erwerbseinkommen entsprechend dem Rentenindex gemäss Art. 33<sup>ter</sup> AHVG aufgewertet; der Bundesrat lässt die Aufwertungsfaktoren jährlich feststellen. Die Summe der aufgewerteten Erwerbseinkommen sowie die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften werden durch die Anzahl der Beitragsjahre geteilt (Art. 30 Abs. 2 AHVG).

**7.3** Die Renten gelangen nach Art. 29 Abs. 2 AHVG in Form von Vollrenten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer oder in Form von Teilrenten für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer zur Ausrichtung. Die Teilrente entspricht dabei einem Bruchteil der Vollrente (Art. 38 Abs. 1 AHVG), für dessen Berechnung das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der Versicherten zu denjenigen ihres Jahrganges sowie die eingetretenen Veränderungen der Beitragsansätze berücksichtigt werden. Ein volles Beitragsjahr liegt gemäss Art. 50 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV, SR 831.101) vor, wenn eine Person insgesamt länger als elf Monate der Beitragspflicht unterstellt war und während dieser Zeit den Mindestbeitrag entrichtet hat oder Beitragszeiten im Sinne von Art. 29<sup>ter</sup> Abs. 2 lit. b und c AHVG aufweist. Als vollständig gilt die Beitragsdauer, wenn die versicherte

Person gleich viele Beitragsjahre aufweist, wie ihr Jahrgang dies nahelegt (Art. 29<sup>ter</sup> Abs. 1 AHVG).

**7.4** Die Beitragsdauer einer versicherten Person bestimmt sich in der Regel nach den Einträgen in ihren individuellen Konten (Art. 30<sup>ter</sup> AHVG). Art. 140 Abs. 1 lit. d AHVV schreibt vor, dass die individuellen Konten das Beitragsjahr und die Beitragsdauer in Monaten umfassen muss. In die individuellen Konten werden die von einem Arbeitnehmer erzielten Erwerbseinkommen, von welchen der Arbeitgeber die gesetzlichen Beiträge abgezogen hat, eingetragen, selbst wenn der Arbeitgeber die entsprechenden Beiträge der Ausgleichskasse nicht entrichtet hat (Art. 30<sup>ter</sup> Abs. 2 AHVG). Nach Art. 141 Abs. 1 AHVV haben Versicherte das Recht, bei jeder Ausgleichskasse, die für sie individuelle Konten führt, einen Auszug über die darin enthaltenen Eintragungen zu verlangen. Gemäss Art. 141 Abs. 2 AHVV können Versicherte, welche die Richtigkeit einer Eintragung nicht anerkennen, innert 30 Tagen seit Zustellung des Kontenauszuges bei der Ausgleichskasse eine Berichtigung verlangen. Wird kein Kontenauszug oder keine Berichtigung verlangt, oder wird das Berichtigungsbegehren abgelehnt, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 3 AHVV). Das gilt nicht nur für unrichtige, sondern auch für unvollständige und fehlende Eintragungen im individuellen Konto.

**7.5** Den Versicherten wird für jene Jahre, in welchen sie die elterliche Gewalt über eines oder mehrere Kinder ausüben, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, eine Erziehungsgutschrift angerechnet, wobei Ehepaaren nicht zwei Gutschriften kumulativ gewährt werden (Art. 29<sup>sexies</sup> Abs. 1 AHVG). Die Erziehungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente gemäss Art. 34 AHVG im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs (Art. 29<sup>sexies</sup> Abs. 2 AHVG). Bei verheirateten Personen wird die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt (Art. 29<sup>sexies</sup> Abs. 3 AHVG). Erziehungsgutschriften werden immer für ganze Jahre angerechnet. Während des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, werden keine Gutschriften angerechnet, im Jahr, in dem der Anspruch erlischt, werden Gutschriften angerechnet (Art. 52<sup>f</sup> Abs. 1 AHVV). Für Jahre, in denen der Ehegatte nicht in der Schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert war, wird dem versicherten

Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet (Art. 52f Abs. 4 AHVV). Ist eine Person nur während einzelner Monate versichert, so werden diese Monate über das Kalenderjahr hinaus zusammengezählt; für je zwölf Monate wird eine Erziehungsgutschrift angerechnet (Art. 52f Abs. 5 AHVV).

**7.6** Gemäss Art. 30 Abs. 2 AHVG wird zur Ermittlung des durchschnittlichen Jahreseinkommens die Summe der aufgewerteten Einkommen sowie der Erziehungsgutschriften errechnet und durch die anrechenbare Beitragsdauer geteilt. Der im Jahre des Versicherungsfalls geltenden Rententabelle lässt sich alsdann das massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen und die Höhe der monatlichen Rente entnehmen.

## **8.**

Im Folgenden ist die Berechnung der Rente für den Beschwerdeführer durch die Vorinstanz aufgrund der dargestellten Grundsätzen zu überprüfen.

**8.1** Der Beschwerdeführer rügt nicht, sein AHV/IV-Kontoauszug sei unrichtig oder unvollständig. Eine Überprüfung der vorliegenden Unterlagen ergibt keine Hinweise auf eine offenkundige Unrichtigkeit der Eintragungen. Gemäss den individuellen Konten sind für ihn Beitragsleistungen in den Jahren 1996 bis 2000 abgerechnet worden (act. 1), welche sich wie folgt zusammensetzen: 4 Monate im Jahre 1996, 8 Monate im Jahre 1997, 10 Monate im Jahre 1998, 12 Monate im Jahre 1999 und 12 Monate im Jahre 2000. Dem Beschwerdeführer wurden zudem für 7 Monate im Jahre 1994 sowie für 12 Monate im Jahre 1995 Erziehungsgutschriften gewährt. Er verliess die Schweiz anfangs 2001 und verlor dadurch die Versicherteneigenschaft. Somit weist der Beschwerdeführer eine Beitragsdauer von insgesamt 6 Jahren und 7 Monaten (also 6,583 Jahren) mit Beiträgen auf einem Gesamteinkommen von insgesamt Fr. 114'993.- auf. Weitere Erwerbseinkommen sind nicht ausgewiesen.

**8.2** Die am 8. Januar 1958 geborene Ehefrau (Heirat 1983; act. 2) des Beschwerdeführers, wohnhaft im Kosovo, hat nie einen schweizerischem Wohnsitz begründet, und sie war nie in der Schweiz erwerbstätig. Daher war und ist sie in der Schweiz nicht versichert und hat keinen selbstständigen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung erworben (Art. 1b IVG in Verbindung mit Art. 1a AHVG).

Eine Einkommensteilung unter den Ehegatten gemäss Art. 29<sup>quinquies</sup> IVG und 50b AHVV kommt deshalb nicht in Betracht.

**8.3** Da der erste hier zu berücksichtigende Beitrag im Jahre 1996 entrichtet wurde, erfährt das Gesamteinkommen eine Aufwertung gemäss Art. 30 Abs. 1 AHVG mit dem Faktor 1 (vgl. die vom Bundesamt für Sozialversicherung [BSV] erlassenen Rententabellen 2001 der Alters- und Hinterlassenenversicherung/Invalidenversicherung [*im Folgenden*: Rententabellen 2001], S. 21), so dass auch das aufgewertete Gesamteinkommen Fr. 114'993.- beträgt.

**8.4** Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer drei Kinder hat, geboren am 20. August 1983, am 31. Dezember 1985 und am 27. Juni 1987 (act. 2). Für die Beitragsdauer von 6 Jahren und 7 Monaten können dem Beschwerdeführer somit 6 ganze Erziehungsgutschriften angerechnet werden.

Die dreifache minimale jährliche Altersrente, welche einer ganzen Erziehungsgutschrift entspricht, hat im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs des Beschwerdeführers (im Jahre 2001, vgl. E. 5.1 hiervor) Fr. 37'080.- betragen (minimale ganze Altersrente 2001 pro Monat von Fr. 1'030.- x 12 Monate x 3 = Fr. 37'080.-; vgl. Rententabellen 2001, S. 24). Dem Beschwerdeführer sind damit insgesamt Fr. 222'480.- als Erziehungsgutschriften anzurechnen (Fr. 37'980.- x 6 = Fr. 222'480.-).

**8.5** Nach den Jahrgangstabelle (Rententabellen 2001, S. 7) betrug die ordentliche Beitragsdauer des Jahrgangs des Versicherten (1952) beim Entstehen des Rentenanspruchs 28 Jahre. Gemäss Skalenvähler ist bei 6 vollen von insgesamt 28 möglichen Beitragsjahren die Rentenskala 10 anzuwenden (Rententabellen 2001, S. 14).

**8.6** Wie bereits dargelegt wurde, wird zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs des Beschwerdeführers die Summe des aufgewerteten Gesamteinkommens (*in casu* Fr. 114'993.-) sowie der Erziehungsgutschriften (*in casu* Fr. 222'480.-) errechnet und durch die anrechenbare Beitragsdauer (6,583 Jahre) geteilt. Das sich so ergebende Durchschnittseinkommen per 2001 beträgt Fr. 51'264.- und entspricht nach der anzuwendenden Rentenskala 10 einem massgeblichen durchschnittlichen Jahreseinkommen im Jahre 2001 in der Höhe von Fr. 51'912.-.

Ausgehend von diesem Einkommen ist zur Berechnung der Rentenhöhe in den folgenden Jahren eine Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung vorzunehmen. Zur Berechnung der Rentenhöhe in den Jahren 2003 (Beginn der Rentenausrichtung, vgl. E. 5.2 hiervor) und 2004 ist gemäss Art. 3 Abs. 2 der Verordnung 03 des Bundesrates über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO (in Kraft bis zum 31. Dezember 2004) eine Steigerung von 2.4 % seit dem Jahre 2001 zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich ein massgebliches durchschnittliches Jahreseinkommen in den Jahren 2003 und 2004 von Fr. 53'172.-.

Nach der vom BSV erlassenen Rententabellen 2003 der Alters- und Hinterlassenenversicherung/Invalidenversicherung (*im Folgenden: Rententabellen 2003*) ist bei diesem massgeblichen durchschnittlichen Jahreseinkommen die Rentenskala 10 anzuwenden. Danach beträgt die monatliche ganze Invalidenrente in den Jahren 2003 und 2004 Fr. 411.- (vgl. Rententabellen 2003, S. 86).

Passt man die Rentenberechnung für folgenden Jahre gemäss Art. 3 Abs. 2 der Verordnung 05 des Bundesrates über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO (in Kraft seit dem 1. Januar 2005, SR 831.108) der Teuerung mit einer Steigerung von 1.9% an, folgt daraus ein massgebliches durchschnittliches Einkommen von Fr. 54'180.-, was nach der anwendbaren Rentenskala 10 eine ganze Rente von Fr. 418.- ab 1. Januar 2005 ergibt (vgl. dazu die vom BSV erlassenen Rententabellen 2005 der Alters- und Hinterlassenenversicherung/Invalidenversicherung, S. 86).

**8.7** Die Vorinstanz hat in der Verfügung vom 19. Dezember 2005 dem Beschwerdeführer eine ordentliche ganze Invalidenrente für die Zeit vom 1. März 2003 bis zum 31. Dezember 2004 von Fr. 411.- pro Monat und für die Zeit ab dem 1. Januar 2005 von Fr. 418.- pro Monat zugesprochen. Die Rentenberechnung, wie sie in der Vernehmlassung vom 9. Februar 2006 näher erläutert wurde, erweist sich damit als korrekt und die Rentenhöhe wurde rechtmässig bestimmt.

## **9.**

Aufgrund der Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Anordnungen der Vorinstanz nicht zu beanstanden sind. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

**10.**

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteienschädigung.

**10.1** Verfahrenskosten werden keine erhoben, da es im vorliegenden Verfahren über die Bewilligung bzw. Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, und gemäss den bis zum 30. Juni 2006 geltenden und nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts für die hängigen Beschwerden gegen IV-Einspracheentscheide auch weiterhin anwendbaren Bestimmungen keine Verfahrenskosten erhoben werden (Art. 69 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 85<sup>bis</sup> Abs. 2 AHVG). Der Umstand, dass in der Wiedererwägungsverfügung vom 19. Dezember 2005 über die Rentenhöhe ohne selbständiges Einspracheverfahren befunden wurde, vermag hieran nichts zu ändern, bildet die Rentenfestsetzung doch eine unmittelbare Folge der Wiedererwägung des Einspracheentscheides vom 5. August 2005.

**10.2** Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihre erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] ).

Die Vorinstanz hat ihren angefochtenen Einspracheentscheid vom 5. August 2005 während dem Beschwerdeverfahren in Wiedererwägung gezogen und dem Beschwerdeführer antragsgemäss eine ganze Invalidenrente und drei Kinderrenten zugesprochen. Der Beschwerdeführer hat daher in einem zentralen Punkt obsiegt und die teilweise Gegenstandslosigkeit seiner Beschwerde ist dem Verhalten der Vorinstanz zuzuschreiben (Art. 16 VGKE in Verbindung mit Art. 5 VGKE).

Die Parteienschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei (Art. 8 VGKE). Da sich der Beschwerdeführer im Verfahren vor der Rekurskommission und dem Bundesverwaltungsgericht anwaltlich hat vertreten lassen, sind die Bestimmungen über die Anwaltskosten gemäss Art. 10 VGKE anzuwenden. Die Höhe der Entschädigung ist aufgrund der Akten zu bestimmen, hat doch der Beschwerdeführer keine Kostennote eingereicht (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Das Anwaltshonorar ist nach dem notwendigen Zeitaufwand des Vertreters oder der Vertreterin bemessen.

Der Stundenansatz beträgt für Anwälte und Anwältinnen mindestens Fr. 200.- und höchstens Fr. 400.- (Art. 10 VGKE). In diesen Stundenansätzen, welche auf die anwaltliche Tätigkeit in der Schweiz abgestimmt sind, ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten (vgl. Urteil des EVG I 30/03 vom 22. Mai 2003, E. 6.4). Bei Streitigkeiten mit Vermögensinteresse kann das Anwaltshonorar angemessen erhöht werden. Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen und des angezeigten und sich aus den Akten ergebenden Anwaltsaufwandes erachtet das Bundesverwaltungsgericht eine pauschale Parteientschädigung von insgesamt Fr. 700.- als angemessen. Diese ist durch die Vorinstanz zu leisten (Art. 64 Abs. 2 VwVG).

### **Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

**2.**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

**3.**

Die IV-Stelle für Versicherte im Ausland wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 700.- auszurichten.

**4.**

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. \_\_\_\_\_)
- Bundesamt für Sozialversicherungen

Der vorsitzender Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Stefan Mesmer

Ingrid Künzli

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

Versand: